

RS OGH 1991/1/16 9ObA298/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2

VBG §22 Abs1

Rechtssatz

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Dienstnehmer nicht konkret behauptet und unter Beweis gestellt hat, welche (vergeblichen) Versuche er zur Erlangung einer angemessenen Wohnmöglichkeit an seinem Dienort unternommen habe, wenn feststeht, daß die Beschaffung einer solchen Wohnmöglichkeit jedenfalls mit einer für ihn so großen finanziellen Belastung oder sonstigen gravierenden Nachteilen verbunden wäre, daß die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausschlagen muß. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 298/90
Entscheidungstext OGH 16.01.1991 9 ObA 298/90
Veröff: EvBl 1991/80 S 353 = ecolex 1991,271

Schlagworte

SW: Arbeitsort, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059819

Dokumentnummer

JJR_19910116_OGH0002_009OBA00298_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at